

Antragsteller

Stadtverwaltung Meiningen  
Schloßplatz 1  
98617 Meiningen

## Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

Ort

Datum

### Die Beantragung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO erfolgt

#### gemäß dem beigefügten Lage- und Verkehrsplan

Der Plan soll enthalten

- den Straßenabschnitt,
- die im Zuge des Abschnittes bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen,
- die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle,
- die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie
- Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf).

#### gemäß beigefügtem Regelplan

Nr.:

innerorts

außerorts

#### ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht

- bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle (bei unwesentlicher Auswirkung auf den Straßenverkehr),
- wenn ein geeigneter Regelplan besteht sowie
- wenn die zuständige Behörde selbst einen geeigneten Plan aufstellt.

#### Angaben bezüglich der Maßnahme

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr

Straßenbezeichnung (Bundes-, Staats-, Landes-, Kreis-, Gemeinde-Straße, Gehweg)

Beginn und Dauer der Maßnahme

vom

bis

Verantwortlicher

Ausführende Firma

Telefonisch zu erreichen während der Arbeitszeit

von

bis

Uhr

Telefon (mit Vorwahl)

Telefonisch zu erreichen außerhalb der Arbeitszeit

von

bis

Uhr

Telefon (mit Vorwahl)

Grund der Sperrung (Art der Baumaßnahme)

Umfang der Sperrung

Sperrung der Fahrbahn

teilweise

halbseitig

vollständig

Sperrung des Gehweges

teilweise

halbseitig

vollständig

Sperrung des

Radweges

Parkstreifens

Umleitungsstrecke

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfange übernommen. Desweiteren wird zugesichert, dass bei Aufgrabungen eine Sondernutzungserlaubnis beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt wurde.

- Firmenstempel -

Unterschrift Antragsteller